

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.04.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nach- träge gegenüber bisher festgesetzt	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge			25.993.400,00	25.993.400,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	119.700,00		32.376.600,00	32.496.300,00
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	119.700,00		6.383.200,00	6.502.900,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			24.958.000,00	24.958.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.700,00		29.587.500,00	29.707.200,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit			3.221.000,00	3.221.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit			4.457.100,00	4.457.100,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | | |
|--|---------------------|-----|-----------------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher | 713.000,00 € | auf | 713.000,00 € | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher | 70.000,00 € | auf | 70.000,00 € | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher | 25.000.000,00 € | auf | 25.000.000,00 € | |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | von bisher 231,1865 | auf | 238,3901 | Stellen. |

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.
Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 50 (Personalkosten), 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen der Kontengruppe 50 (Personalkosten) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Bad Segeberg, 27.06.2013

gez. Dieter Schöfeld
Bürgermeister

L. S.